

Finanzwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): **- (1833-1837)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV.

Finanzwesen.

A. Finanzgesetze.

Als die wichtigsten der im Jahre 1836 und 1837 in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse der Republik erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen werden hier vorangestellt:

- 1) das Gesetz über die Aufhebung der Privatzollgerechtigkeiten, vom 1. Dezember 1836 (siehe Verhandl. des Gr. Rathes von 1836, Nr. 64 und 67);
- 2) das Dekret über das Forstwesen im Leberberge, vom 4. Mai 1836;
- 3) das Dekret zu Verlängerung der provisorischen Organisation des Forstwesens im alten Kanton, vom 21. Nov. 1836;
- 4) das Dekret über Außercurssetzung der halben und Viertelsbrabänter, vom 4. Mai 1837;
- 5) das Dekret zu Abänderung des Gesetzes über die Postrebutgegenstände, vom 17. Juni 1837;
- 6) die Staatsbudgets für 1836 und 1837;
- 7) der Beschluß über Einführung eines neuen Rechnungswesens, vom 14. Dezember 1836;
- 8) das revidirte Gesetz vom 24. November 1837, über die neue Organisation der Amtschaffnereien und Aufhebung der Oberschaffnerstelle (siehe Verh. des Gr. Rathes von 1837, Nr. 42).

B. Finanzverwaltung.

1) Rechnungswesen.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß eine der wesentlichsten Grundlagen eines wohlgeordneten Staates in guten Finanzeinrichtungen liegt, und daß diese wesentlich auf einer getreuen, klaren und möglichst schnellen Rechnungsführung beruhen. In Rücksicht nun auf Treue, Richtigkeit und Deutlichkeit der Rechnungen darf wohl mit Zuversicht behauptet werden, daß unsere bisherigen Einrichtungen allen gerechten Forderungen entsprachen. Nicht so hingegen verhält es sich mit der so wünschbaren Schnelligkeit in Ablegung der Rechnungen, aus welchen die Finanz- und obern Behörden von dem Zustande der Finanzverwaltung diejenige Kenntniß schöpfen müssen, welche nöthig ist, um darauf gestützt, mit einiger Zuverlässigkeit ihre Maßnahmen für Gegenwart und Zukunft zu begründen. Alle diese Maßnahmen mußten bisher lediglich aus dem vollen Zutrauen hervorgehen, daß je die leztbekannten günstigen Rechnungs- und Finanzzustände durch die seitherige Verwaltung keinen Abbruch erlitten haben, und daß man also auf die früheren Grundlagen bauen dürfe. Schon in früheren Zeiten konnte das Finanzresultat eines abgelaufenen Rechnungsjahres frühestens 10 Monate nachher bekannt sein, und seit dem Jahre 1831 hat sich dieses Verhältniß hauptsächlich aus folgender Ursache verschlimmert. Es entfielen nämlich in Folge des im Oktober 1831 eingetretenen Regierungswechsels für ein und dasselbe Jahr zwei Rechnungstermine, so daß sich für die lezten 2½ Monate jenes Jahres eine vollständige Jahrescomptabilität zwischen den gewöhnlichen Geschäftsgang einschob, welche alle nachfolgenden Rechnungsgeschäfte um die für Erledigung einer Jahresrechnung nothwendige Zeit

zurückdrängte, — welche Verspätung dann wieder einzuholen, eben die bisherigen Rechnungsformen nicht gestatteten, wodurch deren Nachtheil doppelt fühlbar, und Abhülfe um so wünschbarer wurde. Aller und jeder Cassaverkehr im ganzen Staatshaushalte war nämlich bisher einem verantwortlichen Cassa- und Rechnungsführer übertragen, welcher mit mehr oder weniger Competenz entweder unmittelbar von sich aus nach ihm gegebenen Instruktionen, oder unter Leitung eines Departementes oder einer Commission irgend einem Zweige des Geldverkehrs vorgesetzt war und verhandeln konnte. Ueber alle Verhandlungen mußte jedes Jahr eine Jahresrechnung gestellt werden; das Rechnungsjahr umfaßte jeweilen die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember, und jede Rechnung mußte alle diejenigen Verhandlungen, welche dem Verkehr des betreffenden Jahres entweder ihrer Natur nach oder zufolge besonderer Beschlüsse u. s. w. angehörten, abgesehen von der Zeit, in welcher die Verhandlungen in der Wirklichkeit beseitigt worden waren, in sich aufnehmen. Daraus geht ganz natürlich hervor, daß keine Rechnung auf den eigentlichen Schlußtermin eines Jahres geschlossen und ausgefertigt werden konnte.

Durch partielle Verbesserungen war hierin nicht viel zu erlangen, sondern es mußte ein neues System auf ganz abweichende Grundsätze gegründet werden, und so hat dann der Regierungsrath durch oberwähnten Beschluß vom 14. Dez. 1836 dasjenige Rechnungssystem ins Leben gerufen, welches auf 1. Jannar 1837 in Kraft getreten ist. Es scheint nun hier der Ort zu sein, die Grundlagen dieses Systems, so wie die seitherigen Wirkungen desselben, kürzlich zu berühren.

Einer der zu erreichen beabsichtigten Zwecke mußte die Vermeidung der Zersplitterung der Staatsgelder in einer allzu großen Anzahl verschiedener Cassen sein. Die §§. 1

und 2 des obigen Beschlusses schreiben demnach vor: es solle der Bezug aller Staatseinnahmen und die Bezahlung aller Staatsausgaben und die daherige Rechnungslegung dem Finanzdepartement unterstellt und von den hiefür unter ihm stehenden Beamten besorgt werden; das Finanzdepartement solle allen übrigen Departementen und Staatsbehörden die denselben bis jetzt obgelegenen Cassa- und Rechnungsgeschäfte so weit abnehmen, als dieß ohne Hemmung der Geschäfte geschehen könne und nach den allgemeinen Gesetzen möglich sei.

Diesem nach mußten bloß folgende Cassen beibehalten werden:

a. Für den Bezug der Staatseinkünfte:

1. als Verkehrscassen — die Standescassa und die Cassen der Amtsschaffnereien;
2. als Cassen für den Bezug spezieller Zweige — die Cassen der innern und äußern Zinsrödel, der Zoll- und Ohmgeldsverwaltung, der Postverwaltung und des Stempelamtes, des Staats- und Obergerichtsschreibers und des Amtsblattdirectors;
3. die Cassen der mit eigenen Fonds arbeitenden Verwaltungen, — der Salz- und Pulverhandlung, der Cantonalbank, der Bergwerks- und Münzadministration und der Holzspeditionsanstalt.

b. Departementalcassen zu Bezahlung kleinerer Ausgaben, welchen lediglich Vorschüsse auf monatliche Abrechnung gegeben werden:

1. im Departement des Innern: die Cassa des Landsassen- Almosners;
2. im Justiz- und Polizeidepartement: die Cassen der Central- und Stadtpolizei, des Landjägercorps und der Zuchtanstalten;

3. Im Militärdepartemente: bloß für den Zeughausverkehr.

Alle an den Staat gestellten Forderungen werden aber nichts desto weniger, wie bisher, an die betreffenden Departementalbehörden eingegeben und von diesen an Platz direkter Zahlung entweder auf die Standes- oder eine Schaffnereicassa angewiesen und durch diese bezahlt und verrechnet.

Nach §. 3 werden alle noch mit Cassa- und Rechnungsgeschäften beladenen Beamten in dieser Rücksicht den Befehlen des Finanzdepartements oder des Standesbuchhalters unterstellt. Die Regierungsstatthalter erhalten bloß einen monatlichen kleinen Vorschuß, über welchen sie alle Monate gegen ihre wirklichen Ausgaben mit dem Amtsschaffner abrechnen, so wie hingegen die Amts- und Amtsgerichtsschreiber ebenfalls alle Monate die bezogenen Gebühren nebst daherigen Rechnungsspecificationen abliefern.

Im §. 4 wird vorgeschrieben, daß das Finanzdepartement Zahlungen für andere Departemente nur auf das Visum der von diesen zu bezeichnenden Personen oder Beamten werde zu leisten haben.

Der §. 5 schreibt vor, daß die Departemente über die von ihren Beamten ausgestellten Anweisungen eigene Controllen führen sollen.

Der §. 6 schreibt vor, daß so viel möglich alle Monate, wenigstens aber alle Vierteljahre Rechnung gegeben werde. Hierdurch erhalten die Finanzbehörden möglichst schnelle Kenntniß aller Finanzverhandlungen, und ein fernerer Gewinn ist, daß sich die Arbeit nicht zu sehr auf einen Zeitpunkt sammendrängt, sondern gleichmäßig auf das ganze Jahr vertheilt, daher dann auch gehörig gefertigt werden kann. Die Kantonalbank ist die einzige Administration, welche nur alle Halbjahre Rechnung gibt, jedoch gemäß ihrem Reglemente.

Eine weitere, im S. 7 enthaltene, Vorschrift ist die, daß keine andern als wirklich geschehene Geldverhandlungen in die Bücher und Rechnungen aufgenommen werden. Diese Vorschrift gehört zu den wesentlichsten Hauptgrundlagen des neuen Comptabilitätssystems, indem sie zugleich einen der wesentlichsten Nachtheile des frühern Systems aufhebt. Dieser bestand darin, daß namentlich alle eigenthümlichen Einkünfte der Schaffnereien für ein Jahr auf der betreffenden Rechnung vollständig mußten im Einnahmen verrechnet werden, wenn sie schon noch nicht bezogen waren, — so wie dagegen auch Ausgaben, welche vorschußweise für eine andere Jahrescomptabilität bezahlt wurden, ebenfalls nicht in dem Jahre der wirklich geschehenen Zahlung verrechnet werden durften. So konnten die Finanzbehörden niemals mit Gewißheit den wahren Bestand der Cassen kennen und die Liquidation der Ausstände genau beaufsichtigen. Dieser Einrichtung ist es daher auch beizumessen, daß mitunter, zwar nicht häufig, Cassadefecte entstehen konnten, ohne sogleich oder durch die angeordneten Cassaverificationen entdeckt zu werden, weil alles Fehlende einfach auf Rechnung der Ausstände geschrieben wurde. Durch die neue Comptabilität wird nun der Bezug aller Einnahmen und Ausgaben einerseits in eine einzige Rechnung concentrirt, und aus dieser sind andererseits alle illusorischen, d. h. noch nicht vollzogenen, Verhandlungen verbannt, so daß jede Rechnung nur wirkliche Verhandlungen enthält, und die verzeigten Cassa-Saldi alle als baar vorhanden angesehen werden können. Was dann die nicht verrechneten Einnahmen oder Rückstände betrifft, so ist dafür gesorgt, daß diese aufs Genaueste beaufsichtigt, und daß deren Bezug, wo nöthig, anbefohlen und vollzogen werden kann.

Der S. 8 sodann befiehlt dem Finanzdepartemente die Führung des Central-Rechnungswesens in Form der doppel-

ten Buchhaltung. Diese durfte sich aber nur auf die Hauptbestandtheile der gesammten Finanzverwaltung erstrecken, und die verschiedenen statistischen und andere Details mußten auf die mit den Hauptbüchern correspondirenden Hülfsbücher verwiesen werden, denn nur auf diese Weise ist es möglich, die so bedeutende Geschäftsmasse einer complizirten Finanzverwaltung über ein Vermögen von mehr als 10 Millionen und einen jährlichen Verkehr von circa 5 Millionen im Einnehmen und Ausgeben auf einem einzigen Bureau so zu vertheilen, daß dieselbe alle Monate liquidirt und abgeschlossen werden mag. Die Erfahrungen des Jahres 1837 haben nun einerseits diese Möglichkeit bewiesen und andererseits die Zweckmäßigkeit der eingeführten Buchhaltung bewährt, indem bereits im März 1838 das Ergebnis der Finanzverwaltung von 1837 vorgelegt worden ist (siehe Verhandl. des Gr. R. von 1838, Nr. 11), wiewohl der definitive Abschluß dieser Rechnung noch verschoben werden mußte, weil die Comptabilität des Jahres 1836 aus bekannten Gründen noch nicht hatte zum Abschlusse gelangen können. (Die Rechnungsauszüge pro 1836 und 1837 werden daher dem folgenden Verwaltungsberichte beizulegen sein.)

In Bezug auf die oberwähnten Hülfsbücher wird hier eines derselben erwähnt, weil es als Folge des neuen Rechnungswesens eine früher bestandene wesentliche Lücke der Finanzverwaltung ergänzt, — nämlich die Controlle und Rechnung über den Naturalertrag und den Verbrauch an Holz aus den obrigkeitlichen Forsten.

Der S. 9 bestimmt, daß das Rechnungsjahr je mit dem 1. Januar anfangen und sich mit dem 31. Dezember schließen; und damit übereinstimmend will der S. 10, daß sämtliche Bücher und Cassen ebenfalls genau mit dem 31. Dezember abgeschlossen werden. Dieß wird nun freilich in Bezug auf das jährliche Budget die Folge haben, daß ein für einen

gegebenen Gegenstand einmal eröffneter Credit, statt nur für das betreffende Jahr, fortan bis zu seiner Erschöpfung und für so lange gültig bleiben muß, bis die Aufgabe, für welche er ausgesetzt worden, erfüllt ist, abgesehen davon, ob ein späteres Budget einen früher bewilligten nicht erschöpften Credit wieder aufzunehmen habe oder nicht.

Die übrigen SS. enthalten nur spezielle Vorschriften ohne allgemeines Interesse. Das Resultat der neuen Comptabilität in seinen Hauptzügen zusammengefaßt ist demnach: möglichste Concentration des Cassaverkehrs, Vertheilung der bisher jährlichen Rechnungsablage auf möglichst kurze Termine, Beschränkung der Rechnungsgegenstände auf den wirklich stattgehabten Verkehr, Führung doppelter Buchhalterei im Centralbureau und Ablegung monatlicher Hauptbilanzen und der Staatsrechnung in möglichst kurzer Frist nach Verfluß eines Jahres.

Es gereicht der berichterstattenden Behörde zum wahren Vergnügen, bei diesem Anlasse auszusprechen, daß in Bezug auf die Einführung des neuen Rechnungswesens die Buchhalterei keine Anstrengung gescheut und Allem aufgeboten hat, was in ihren Kräften lag, um das Ziel zu erreichen.

Bezüglich auf wirkliche Rechnungsablegung ist im Jahre 1837 ganz eigentlich die Arbeit zweier Jahre abgethan worden; denn neben der vollständig beseitigten Comptabilität des Jahres 1837 ist auch diejenige des Jahres 1835 bereinigt worden. (Das Resultat nebst Vergleichung gegen das Budget des nämlichen Jahres findet sich als Beilage I diesem Berichte beige druckt.)

Was die im Jahre 1836 ausgefertigte Rechnung des Jahres 1834 betrifft, so ist die daherige Uebersicht bereits im vorigen Berichte enthalten.

Die Finanzorganisation in den Amtsbezirken endlich ist durch das oben citirte Gesetz über die Amtsschaffner, vom

24. Nov. 1837, definitiv festgestellt, nachdem die vierjährige Probezeit des Gesetzes vom 28. März 1833 ausgelaufen war.

2) Die einzelnen Zweige der Verwaltung.

a. Die Cantonalbank.

1. Capitalconto:

auf 31. Dezember 1836 . .	Fr. 1,026,000 Rp. —
„ „ „ 1837 . .	gleich.

2. Bankscheine:

auf 31. Dezember 1836 . .	Fr. 96,565 Rp. 50
„ „ „ 1837 . .	„ 151,696 „ 50

(näml. Stück 2799 à 34½ Fr.

„ 799 à 69 „)

3. Offene Credite mit Sicherheit:

auf 31. Dezember 1836 . .	Fr. 1,424,050 Rp. —
---------------------------	---------------------

„ „ „ 1837 . .	„ 2,153,240 „ —
----------------	-----------------

auf Rechnung der Ixtern
waren erhoben

Fr. 1,594,971 Rp. 12

blieben also zur Verfügung
der Accreditierten

Fr. 558,268 Rp. 88

4. Obligationen mit Sicherheit:

auf 31. Dezember 1836 . .	Fr. 126,424 Rp. 78
---------------------------	--------------------

„ „ „ 1837 . .	„ 217,521 „ 80
----------------	----------------

5. Laufende Rechnungen ohne
Sicherheit:

auf 31. Dezember 1836 . .	Fr. 144,333 Rp. 82
---------------------------	--------------------

„ „ „ 1837 . .	„ 112,112 „ 68
----------------	----------------

6. Deposita gegen Obligation zu			
3 %:			
auf 31. Dezember 1836 . . .	Fr.	312,199	Rp. 14
„ „ „ 1837 . . .	„	694,234	„ 39

7. Deposita in laufender Rechnung zu 3 %:			
auf 31. Dezember 1836 . . .	Fr.	91,966	Rp. 21
„ „ „ 1837 . . .	„	152,969	„ 10

8. Cassaverkehr:			
vom 31. Dezember 1836 —			
30. Juni 1837	Fr.	1,875,742	Rp. 76
vom 30. Juni 1837 —			
bis 31. Dezember 1837 . . .	„	2,325,454	„ 43

Also vom 31. Dezember 1836			
— 31. Dezember 1837 . . .	Fr.	4,201,197	Rp. 19
Baar in Cassa	Fr.	127,999	Rp. 18

9. Wechselconto:			
im Jahre 1836	Fr.	285,570	Rp. 81
„ „ 1837	„	2,452,225	„ 62

Wechsel im Portefeuille auf			
Ende 1837	Fr.	227,998	Rp. 25

10. Gewinn- und Verlustconto:			
Reinertrag auf 31. Dez. 1836	Fr.	44,454	Rp. —
„ „ „ 1837	„	47,372	„ —

11. Durchschnittlicher Monatsverkehr nach dem Journal:			
im Jahre 1836	Fr.	791,390	Rp. 55
„ „ 1837	„	1,080,761	„ 28

Im Laufe des Jahres 1836 waren an 163 Staatsbürger zusammen Fr. 198,572 Rp. 50 auf 6 Monate Zeit geliehen; im Jahre 1837 ist dieß mit Fr. 361,520 an zusammen 243 Staatsbürger der Fall gewesen. Die Rückzahlungen geschehen im Allgemeinen pünktlich mit alleiniger Ausnahme der Anwendungen im Oberlande.

Die Circulation der Bankscheine dehnte sich im Laufe beider Jahre allmählig aus und hatte bereits Paris erreicht, von woher die Direction oft derselben erhält. Dem Wunsche des großen Handels zufolge ist eine Platte bestellt worden zur Verfertigung von Scheinen von 100 Fünffrankenthalern.

b. Forstwesen.

Da das seit dem 1. Juli 1836 in Kraft getretene Forstreglement (siehe vorigen Bericht, pag. 58) für den Jura auf zweckmäßige Weise die dortigen Verhältnisse geordnet und dem freien Holzhandel einen weiten Spielraum und, wie die Erfahrung beweist und die Berichte der Regierungsstatthalter es bestätigen, für den dortigen Wohlstand eine ergiebige Quelle eröffnet hat, so mußte das Bedürfnis einer gleichen Regulirung dieser wichtigen Verhältnisse im alten Kantonstheile um so mehr empfunden werden, als die Verhältnisse des Waldwesens daselbst, namentlich in Betreff der Rechtsameangelegenheiten, die betreffenden Behörden des Staates bekanntlich vielfach in Anspruch nehmen. Der Auftrag zu Bearbeitung eines Gesetzes auf der Grundlage der nämlichen Principien ward daher der Forstcommission auch sofort ertheilt, und von dieser der Entwurf sowohl des Forstorganisations- als des eigentlichen Forstgesetzes für den alten Kanton bereits vor geraumer Zeit dem Finanzdepartemente vorgelegt.

In dem Entwurfe der Forstorganisation sind dann auch zugleich neue Vorschläge in Betreff der endlichen Organisa-

tion einer Forstschule enthalten. Unterdeffen wurde der Beschluß des Regierungsrathes vom 28. Februar 1835 und vom 23. März 1836 (siehe vorigen Bericht, pag. 59), welcher den Sitz der Forstschule nach Bern verlegt, durch Ertheilung von Unterricht an der Hochschule von Seite des Herrn Forstmeisters vollzogen.

Marchungen und Messungen wurden ausgeführt, — im Jahre 1836: in den Obereilebenwäldern, im Längenei- und Harriswald; — im Jahre 1837: im Tannwald bei Rüeggisberg, im Wahleren-Kirchhölzli, in den Neuenegg- und Dörishaus-Auen, im Eschengrien, Wyßlezenwald und Löhrwald u. s. w. Die freien Staatswaldungen werden übrigens bald ausgemarchet, gemessen und zum Behufe nachhaltiger Benutzung Bestandeskarten darüber aufgenommen sein.

Der Abschluß von Waldcantonnements- und Weideabtauschverträgen ist immer noch schwierig in Folge des fehlenden Forstgesetzes und der Streitigkeiten zwischen Rechtsamebesitzern und Rechtsamelosen.

Indessen haben folgende Verträge abgeschlossen werden können:

im Jahre 1836: mit 7 Gemeinden des Lauffenthales (800 Fucharten), mit Fraubrunnen, unter Vorbehalt höherer Ratifikation, in Betreff des Binnelwaldes (30 Fucharten); die Stadt Narberg hat die Rechte des Staates auf den Narbergerberg losgekauft, und der Ehanwald ist durch Abtretung von 13 Fucharten Bauholzwald von Zäune- und Brennholzgerechten frei gemacht worden;

im Jahre 1837: mit der Gemeinde Grandval (34 Fuch.); mit den Berechtigten auf die Langenerlenwaldung (17 Fuch.); ein Abtausch des Weidganges und Acherums im Löhrwalde gegen 7 Fucharten; ein Loskauf des Zaunholzrechtes der Niederbergmatten; ein Cantonnement mit der Gemeinde Nadelingen (62 Fuch.).

Die Cultivirung der Staatswälder wird im alten Kanton, und besonders im Jura, wo bedeutende, unter der früheren Administration abgeholzte Waldflächen sich vorfinden, mit großer Thätigkeit betrieben; auch wird dahin gearbeitet, durch Errichtung von Saamenanstalten die nöthigen Sämereien in hiesigem Kanton zu gewinnen, so daß die bisher hiefür ins Ausland gegangenen Summen künftig theils erspart, theils den hiesigen Staatsbürgern zu gut kommen werden.

Ueber die seit einiger Zeit stattfindende große Holzausfuhr und die dadurch gesteigerten Preise des Bau- und Brennholzes werden bekanntlich viele Klagen und lebhaftes Besorgnisse für die Zukunft geäußert; die Berichte der Regierungsstatthalter, doch nur aus dem alten Kantonstheile, enthalten darüber mannigfache Klagen und Anträge, welche gewiß nach Gebühr Berücksichtigung verdienen. Andere jedoch sehen darin nur die Folge des verfassungsmäßigen Grundsatzes der freien Benutzung des Eigenthums und die Einwirkung der stets mehr anerkannt werdenden Lehren einer weisen Staatswirthschaft. Allerdings ist, wie der Bericht eines Regierungsstatthalters sich ausdrückt, zu hoffen, daß durch die Gestattung freier Ausfuhr die zweckmäßige Benutzung der Wälder zur Volksache gemacht, und die Forstwissenschaft allgemein werde, damit die Freiheit des Holzverkaufes nicht dem Lande verderblich sei. Da nach den im alten Kantonstheile noch bestehenden Verordnungen es einer jeweiligen Bewilligung zur Ausfuhr bedarf, so hängt es allerdings von der Regierung ab, dieselbe zu beschränken; allein den Privaten soll die freie Verfügung über die Produkte ihrer Wälder eben so gut zustehen, als sie ihnen über die Produkte ihrer Aecker zusteht; und was die Staatswaldungen betrifft, so wird daselbst zufolge der stattfindenden forstwissenschaftlichen Behandlungsweise nicht mehr Holz

geschlagen, als die Wälder binnen der nöthigen Zeit wiederum nachliefern mögen.

Uebersicht der im alten Kantonstheile gegebenen Holzansfuhrbewilligungen:

	1836:		1837:	
	Bauholz und Sägtrümel:	Brennholz Klafter:	Bauholz und Sägtrümel:	Brennholz Klafter:
Narmangen. . . .	910	—	1200	—
Burgdorf	121	96	121	—
Büren	27	—	—	—
Interlaken	—	300	—	600
Konolfingen	2154	—	2915	—
Nidau	1187	—	300	—
Saanen	11,160	—	1694	1500
Signau	7808	—	9548	410
Niedersimmenthal .	—	600	—	400
Obersimmenthal . .	—	200	—	—
Thun	820	300	1573	1800
Oberhasle	—	1400	—	550
Trachselwald . . .	445	—	491	—
Wangen	611	—	—	—
Frutigen	80	—	—	1600
Schwarzenburg . . .	—	4000	—	1200
Bern	—	—	650	—
Zusammen	25,323	6896	18,492	8060

In dieser Uebersicht sind aber die ausgeführten Fassauben, Ladenbäume, Bänder, Gypsscheitli u. s. w. nicht inbegriffen.

Waldausreutungen sind bewilligt worden:

im Jahre 1836 — Fucharten 126³/₄

„ „ 1837 — „ 139¹/₄

Der reine Ertrag der Staatswälder hat sich im Jahre 1836 auf Fr. 191,614 Rp. 29, im Jahre 1837 auf Fr. 153,942 Rp. 61 belaufen. Wegen der in Frankreich momentan gesunkenen Holzpreise war die Einnahme von 1837 also etwas geringer ausgefallen. Immerhin ist der Ertrag der Staatsforsten 5 — 6mal stärker, als unter der frühern Forstverwaltung.

c. Bergbau.

Nachdem im Frühjahr 1836 Herr Berghauptmann Schlatter wegen Krankheit eine ehrenvolle Entlassung erhalten, ist mit dem finanziellen Theil seiner Geschäfte die Standesbuchhalterei, mit den Administrationsgeschäften aber Herr Professor B. Studer beauftragt worden.

Die Dachschieferexploitation fand im Ganzen unter nicht sehr günstigen Umständen statt, indem dieselbe seit dem Tode ihres frühern Directors, des Hrn. Majors v. Lerber, einer kräftig einschreitenden Oberleitung ermangelte.

Auch die Steinkohlenexploitation ist mit nicht sehr großem Erfolge betrieben worden. Ein Bericht des Herrn Ingenieurs Siekiersky über die Gruben bei Boltigen, Oberwyl und Beatenberg trägt darauf an, die Ausbeutung auf Staatskosten fortzusetzen.

Zur Auffuchung von Steinsalz sind an mehrere Sachverständige Aufträge ertheilt worden.

Die im Jahre 1836 angebahnte Ausbeutung auf weißen Marmor im Oberlande scheint in Folge von Streitigkeiten mit dem betreffenden Grundeigenthümer einstweilen kein Resultat zu liefern.

Eine Concession für Gypsexploitation auf neuentdeckten weißen Gyps an der Krattighalde ward vom Regierungsrathe im Jahre 1837 ertheilt; wogegen mehrere früher ertheilte Concessionen für verschiedene andere Exploitationen aufgehört haben.

d. Zehnten, Bodenzinse, Lehen, Vermessungen u. s. w.

	im Jahr 1836:	im Jahr 1837:
Zehntloskäufe	11,	10,
um Fr. 22,824 Rp. 08½; um Fr. 14,276 Rp. 58.		
Zehntumwandlungen	15,	6.
Bodenzinsloskäufe	22,	18,
um Fr. 6276 Rp. 91; um Fr. 20,192 Rp. 56⅛.		
Ehrschafloskäufe	5,	1,
um Fr. 697 Rp. 18¾; um Fr. 199 Rp. 21½.		
Lehenverstückelungen	39.	33.

Die im Jahre 1835 begonnene Operation der Aufkündigung der kleinen Bodenzinse von weniger als Fr. 20 ward mit vieler Mühe und Sorgfalt im Laufe der beiden Jahre zu Ende gebracht; das Resultat ist die Abbezahlung von circa Fr. 43,006 Rp. 40 an kleinen Bodenzinsen in ungefähr 6050 Posten.

In Folge des Zehntloskaufgesetzes von 1834 und der Verordnung vom September 1835 sind einzig im Jahre 1837 nicht weniger als 176 Begehren um Zehntfreiheitserklärung von Neubrüchen eingekommen, was ein erfreulicher Beweis der zunehmenden Landeskultur ist.

Im Fache der Vereinigungen ist nichts Besonderes zu melden; auch größere Landesvermessungen haben keine stattgefunden (siehe vorigen Bericht, pag. 62).

e. Staatsdomänen.

Unter dieser Rubrik können für die Jahre 1836 und 1837 bloß erwähnt werden: der Ankauf des Todtenhofes bei der französischen Kirche, und des Pfrundgutes für die neuerrichtete Helferei zu Hasle im Grund; ferner der Verkauf

der Erblehenmühle zu Thorberg, des Kornhauses neben der Krone zu Narberg, des Neuhauses oben am Thunersee u. s. w.

Das Einnehmen der Domänencaffa betrug

im J. 1836:	im J. 1837:
Fr. 74,731 Rp. 00 ¹ / ₁₂ ,	Fr. 86,472 Rp. 08.

Das Ausgeben

derselben .	„	60,001	„	47 ³ / ₁₂ ,	„	85,441	„	60.
-------------	---	--------	---	-----------------------------------	---	--------	---	-----

Die Aktiv-

restanz. .	Fr. 14,729	Rp. 53 ⁸ / ₁₂ ,	Fr. 1,030	Rp. 48.
------------	------------	---------------------------------------	-----------	---------

f. Salzregal.

Der Vorrath betrug

auf 31. Dezember 1836:	Ztr. 105,288	Pf. 24
„ „ „ 1837:	„ 100,146	„ 71

Der Verkauf betrug im Jahre 1836:	Ztr. 141,158	Pf. 24
„ „ „ 1837:	„ 135,772	„ 36

Die Verminderung um Ztr. 5,385 Pf. 88 hatte wesentlich ihren Grund in den Anfangs 1837 auf den französischen Gränzen angeordneten strengen Maßregeln. Ueberdies nahm der Salzverkauf, der im Anfange des Jahres wegen des großen Futtermangels noch etwas bedeutender gewesen war, hauptsächlich ab, sobald die reiche Heuernte eingesammelt war.

Der reine Gewinn betrug

im Jahre 1836:	Fr. 346,559	Rp. 36 ¹ / ₂
und „ „ 1837:	„ 325,654	„ 36 ¹ / ₂

Mithin aus obigen Gründen weniger Fr. 20,905 Rp. —

Die Verträge mit Baden und Baiern, welche im Okt. 1836 zu Ende gingen, wurden auf 6 Jahre erneuert; mit Ersterem für ein jährliches Quantum von 15,000 Ztr., und mit Letzterem für 30,000 Ztr. — Mit Frankreich wurde im

Jahre 1836 ein Vertrag abgeschlossen für 13,500 Ztr. — Mit der Salineinspection von Schweizerhalle wurde ebenfalls ein Tractat negociert für 30,000 jährlich zu liefernde Ztr.— Alle diese Tractate sichern dem Staate möglichst billige Preise zu.

g. Pulververwaltung und Fabrikation.

Daß das Bernerpulver sich in seinem Credite erhalten hat, beweisen die hiesseitigen Kunden in Freiburg, Wallis, Luzern, Schwyz, Tessin und Graubünden, welche viel nähere Pulverfabriken fänden und doch den bernischen den Vorzug geben.

Vorräthe auf 31. Dezember 1837:

an rohem Salpeter	Pf. 102,838 à 30 Rp.
an geläutertem „	86,246 „ 38 „
an raffinirtem „	99,895 „ 45 „
an Potasche	2,421
an Schwefel	13,900
an Pulver	206,517

Der Gewinn der Handlung belief sich

im Jahre 1836 auf Fr. 13,193 Rp. 7
und „ „ 1837 „ „ 12,524 „ 48

Diese Verminderung des Gewinnes von Fr. 668 Rp. 59 rührt aber wesentlich von den stattgehabten außerordentlichen Kosten im Jahre 1837 her, indem die großen Kupferkessel in der Raffinerie fast neu umgearbeitet werden mußten, und im Laufe des Jahres eine der Pulvermühlen zu Vorblauen gesprungen war.

h. Posten.

1. Postverbindungen mit dem Auslande.

Die badische Postadministration eröffnete dem hiesigen

Publicum die Möglichkeit der ganzen Francatur nach Norwegen; Frankreich diejenige nach England und durch England nach den Ländern jenseits des Meeres, so wie auch eine sichere und regelmäßige Beförderung der Correspondenzen und Reisenden vermittelt der Dampfschifffahrten von Marseille mit den bedeutendsten Städten am mittelländischen Meere und im Oriente. Auch mit dem Königreiche Sardinien ist eine tägliche und verbesserte Postverbindung erzielt worden.

2. Postverbindungen mit schweizerischen Kantonen.

Mit Aargau ist zu Anfang des Jahres 1836 der endlich zu Stande gekommene Postvertrag ins Leben getreten; von Waadt wurde die Aufhebung der lästigen Zölle auf den Transitfrachtpücken und der Zwangsfrancatur der belgischen Briefe erhalten;

mit der Stadt Basel wurde die Uebereinkunft getroffen, daß Bern für seinen wichtigen Verkehr zwischen Basel einer- und den Neuenburgerbergen andererseits bezüglich der Posttagen freien Spielraum genieße, was namentlich die Frachtpücken vermehrt;

mit Neuenburg wurde im Jahre 1837 ein Doppelpours von Bern nach Locle und Chaugdefonds und zurück eingerichtet, und als unmittelbare Postverbindung zwischen dem Amte Freibergen und Chaugdefonds ein Fahrbotendienst, und zwischen Neuenburg und Neuenstadt ein regelmäßiger, täglicher Postcours eingeführt. Der Dienst zwischen Chaugdefonds und Sonceboz wurde bis Delsberg ausgedehnt;

mit Solothurn sicherte ein neuer Postvertrag die gegenseitigen Interessen bestimmter und hatte die Vermehrung des Dienstes zwischen Bern und Solothurn und die Errichtung eines täglichen, über Lengnau und Büren alternirenden Postdienstes zwischen Biel und Solothurn zur Folge.

In Vollziehung des mit Luzern neu abgeschlossenen Postvertrages wurde der bis dahin nur dreimal wöchentlich stattfindende unmittelbare Postdienst mit Luzern über Huttwyl und Zell in einen täglichen umgewandelt; neben diesem bestand während der Monate Juni — September eine Tagfahrt, viermal wöchentlich, über Escholzmatt, mit Auswechslung an letztem Orte und einer damit correspondirenden Verzweigung zwischen Zäziwyl und Thun.

3. Postverkehr im Innern des Kantons.

Um dem Uebelstande abzuhelpen, daß im neuen Kantons-theile in den entlegenen Ortschaften keine Postcommunicationen stattfanden, wurde in den Amtsbezirken Bruntrut, Delsberg und Freibergen im Jahre 1836 ein Kreisboten-dienst eingeführt, an dessen Unkosten die Gemeinden die Hälfte zahlen. Im nämlichen Jahre wurde, um der Gewerbsthätigkeit des St. Immerthales und des Amtsbezirks Freibergen aufzuhelfen, eine tägliche Postfahrt von Sonceboz nach Saignelegier und dreimal in der Woche nach Chaux-defonds veranstaltet.

Die Plakpreise auf den Routen nach Neuenburg, Velfort und Basel sind im Jahre 1837 herabgesetzt und gleichzeitig in dieser Hinsicht Gleichstellung sämmtlicher Routen angeordnet worden.

Der Dienst zwischen Langnau und Bern, früher 4mal wöchentlich, wurde um 3 Curse wöchentlich vermehrt; derjenige von Bern nach Thun um einen dritten, den Mittags-curs, und in Folge dessen werden täglich zweimal Postgegenstände nach Thun befördert, und in Verbindung mit den Fahrten des Dampfschiffes auf dem Thunersee eben so oft nach Interlaken.

Nebst einer in einem Fahrbotencurse von drei Reisen wöchentlich bestehenden neuen Postverbindung von Bern über

Belp und Kirchdorf nach Thun wurde ein gleicher zwischen Thun und Unterseen über Leisigen, so wie ein ähnlicher zwischen Thun und Frutigen errichtet.

Ein Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Juni 1837 hat die Ansprüche und Leistungen der Gemeinden bei neuen Posteinrichtungen und Postablagen bestimmt, und so belief sich am Ende des Jahres 1837 die Anzahl der Postablagen auf 222.

4. Centralpostamt in Bern.

Eine bessere Organisation desselben wurde im Jahre 1836 vorgenommen, und ein eigenes Controllebureau errichtet, welches alle der Buchhaltung unterliegenden Geschäfte des hiesigen Postwesens besorgt.

Das Gesetz über die Postrebutgegenstände ist oben angeführt worden.

Zu leichterem Erkennung und beförderlicherer Bedienung von Seite des Publicums bei ihren Dienstverrichtungen sind auch die Briefträger mit der Uniform bekleidet und in der untern Stadt eine Briefeinlage angebracht worden.

Der Ertrag der Posten endlich hat sich im Jahre 1837 auf Fr. 177,665 Rp. 88½ belaufen.

i. Zoll und Ohmgeld.

Unter den hierauf bezüglichen Gesetzesverordnungen erscheinen: das oberwähnte Gesetz über die Privatzollgerechtigkeiten vom Jahre 1836, das Gesetz vom 13. Juni 1837 über Aufhebung der örtlichen Ohmgelder (siehe Verh. des Gr. Rathes von 1837, Nr. 2 und 32), endlich der Beschluß vom 6. Dezember 1837, betreffend eine genauere Beaufsichtigung der Holzflößer u. s. w.

Das Gesetz über den Kleinverkauf geistiger Getränke, vom 15. Juli 1833, ist durch das neue Wirthschaftsgesetz vom 2. Mai 1836 auf den 1. Juli 1836 aufgehoben worden.

Vom Erlasse jenes Gesetzes bis zu seinem Aufhören wurden im Ganzen 3788 Kleinverkaufspatente erteilt.

Der Zollertrag von 1836 hat den vorjährigen um Fr. 17,800 und den nachfolgenden um Fr. 3440 übertroffen. Auch der Ohmgeldertrag des Jahres 1837 ist hinter demjenigen des Jahres 1836 um Fr. 99,680 zurückgeblieben. Diese Mindereinnahme rechtfertigt sich einerseits durch die geringe Qualität des Weines von 1836 und 1837 und den gemachten Weinvorräthen von 1834, welche auch die Einnahme von 1836 so hoch gestellt hat, andererseits dann durch die Rückstände des Jahres 1836, welche einen Betrag von ungefähr Fr. 50,000 ausmachten.

Durch den Verkehr selbst wurde die Aufstellung eines Inspectorates zu Montignez und eines solchen zu Decourt hervorgerufen.

Zoll- und Lizenzvergehen wurden im Jahre 1836 72, im folgenden Jahre 125, und Ohmgeldsvergehen im erstern Jahre 54, im letztern 21 beurtheilt.

k. Stempel.

Zufolge des neuen Stempelgesetzes vom Jahre 1834 befanden sich auf 31. Dezember 1837 in den verschiedenen Theilen des Kantons bereits 138 Stempel- und Karten-Unterverkäufer. Indessen mußte man sich in der Vermuthung bestärkt finden, daß ein nicht unbedeutender Verbrauch von ungestempelten Karten stattfinde, indem der daherige Ertrag stets abnimmt.

Im Jahre 1836 betrug der reine Stempelertrag im	
Ganzen	Fr. 62,700 Rp. 95
im Jahre 1837 aber nur	„ 60,631 „ 22

Die sich erzeigende Verminderung von Fr. 2,069 Rp. 74 rührt von den neuen Papierlieferungsaccorden her, wodurch, wegen größeren Formats und besserer Qualität des Papiers,

das Rieß des größern Formats von Fr. 12 Rp. 80 auf Fr. 20, und für das kleinere Format von Fr. 9 Rp. 60 auf Fr. 13 erhöht worden ist.

1. Münzwesen.

Der Außercurssetzung der halben und Viertelsbrabänter ist oben gedacht worden. Im Uebrigen ist im Jahre 1837 angekauft worden:

Gold für Fr. 10,753 Rp. 70

Silber „ „ 584 „ 73

Fabrizirt wurden

goldene Medaillen u. s. w. für Fr. 8449 Rp. 60

silberne „ „ „ 2133 „ 95

m. Zinsrodelverwaltung.

1. Inländischer Zinsrodel.

Jahr 1836:

Einnehmen:

Das Legat des Hrn. Pfrrs. Müsliu Fr. 7,563 Rp. 87

Capitalablosungen „ 42,278 „ 66⁵/₆

Capitalzinse „ 11,328 „ 63

Zusammen Fr. 61,171 Rp. 16⁵/₆

Ausgeben „ 61,424 „ 00⁷/₁₂

Darunter erschienen Fr. 33,520

Rp. 26 für Zinschriften und 5

Actien für die Tieferlegung des

Lungernsee's.

Passivrestanz Fr. 252 Rp. 83⁹/₁₀

Jahr 1837:

Einnehmen:

Aus der Standescassa Fr. 4000 Rp. —

Transport Fr. 4000 Rp. —

Transport	Fr. 4000	Rp. —
Capitalablosungen	„ 25,163	„ 81
„ Zinse	„ 14,548	„ 23
Zusammen	Fr. 43,712	Rp. 04
Ausgeben	„ 35,422	„ 07
Darunter Fr. 18,765 Anwendungen.		

Activrestanz Fr. 8,289 Rp. 07

2. Ausländischer Zinsrodel.

Bestand desselben

auf 31. Dezember 1836	Fr 6,669,988	Rp. 60
„ „ „ 1887	„ 6,671,181	„ 24
Also Vermehrung	Fr. 1,192	Rp. 64

Die vorzüglichsten, auf den Capitalbestand bezüglichen Verhandlungen bestanden im Verfaufe von Fr. 20,050 französischer Renten zu 5 %, auf welchen Fr. 44,666 gewonnen, und dagegen Fr. 22,000 neue belgische 4prozentige Renten zu 94 % angekauft wurden.

Bei der in Amerika und England eingetretenen Handels-crisis, aus welcher übrigens für die hierseitigen Interessen durchaus kein Verlust entstand, wurden, zu besserer Sicherung der Capitalzinse selbst, die kleineren Bénéfices auf dem Wechselkurs u. s. w. in den Hintergrund gestellt, und weniger auf Vermehrung derselben gehalten, als es in gewöhnlichen Zeiten zu geschehen pflegt; auch wurden über unsere Correspondenten, obgleich sie überall zu den solidesten gehören, hin und wieder Erkundigungen eingezo- gen, welche nirgends so ausfielen, daß sich die Verwaltung veranlaßt gefunden hätte, auf eine Aufhebung oder Verlegung der ihnen anvertrauten hierseitigen Interessen anzutragen.

n. Finanzverwaltung im Leberberge.

In Folge Dekretes des Großen Rathes von 1835 ist

die Centralverwaltung der Finanzen (*recette générale*) aufgehoben worden. Die zum Theil an deren Platz tretenden Stellen eines Grundsteuerdirectors und eines Directors des Enregistrement wurden aber erst in der Folge besetzt. Die Direction des Ohmgeldes war bereits im Jahre 1833 der Centralverwaltung übergeben worden; die Direction der Grundsteuer und des Cadasters ging nunmehr an den Grundsteuerdirector über, diejenige der Registersteuer ebenfalls an den Director derselben; die Rechnungsführung und Verwahrung der Acten in Betreff der Cadasterarbeiten an den Zinsrodelverwalter; die Centralcassa wurde aufgehoben, und die von ihr bisher geleisteten Zahlungen auf die Standescassa und die betreffenden Schaffnereien verwiesen; endlich das Archiv des ehemaligen Finanzcommissariats und der seitherigen Finanzverwaltung wurde nach Bern transportirt und demjenigen des Finanzdepartements einverleibt.

Von übrigen hieher gehörigen Maßnahmen u. s. w. sind lediglich die beendigten Parcellarvermessungen mehrerer Gemeinden zu erwähnen; indessen wollte man zuerst das Erscheinen des angekündigten Gesetzes über die Revision des Cadasters erwarten.

Die Einregistrirungsgebühren beliefen sich
im Jahre 1836 auf Fr. 41,502 Rp. 30

„ „ 1837 „ „ 50,683 „ 83

Die sich zeigende Vermehrung v. Fr. 9,181 Rp. 53
ist eben sowohl den zunehmenden Verkäufen des im Werthe steigenden Landes, als der unausgesetzten Thätigkeit der Beamten zuzuschreiben.

Gleich wie es im alten Kanton und in den Bezirken Freibergen und Lauffen geschieht, sind nunmehr die Gerichtskosten, welche die Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut und Delsberg aus ihren Registergebühren ausnahmsweise be-

zahlten, ebenfalls auf die Staatscassa gelegt worden, da diese Gemeinden sich wiederholt und mit Grund über diese Ausnahme von der Regel beklagt hatten.

V.

Kirchen- und Schulwesen.

A. Kirchenwesen.

1) Evangelische Kirche.

a. Allgemeine Gegenstände.

Ein im Jahre 1836 bearbeiteter und vorberathener Dekretsentwurf über die Stellung derjenigen Predigtamts-candidaten, welche keine eigentlichen Kirchendienste verrichten, ist vom Großen Rathe in der Sitzung vom 10. Mai 1837, theils in Erwartung einer vollständigen Revision der Predigerordnung, theils, weil die aufgestellten Grundsätze keine Billigung fanden, verworfen worden (siehe Verhandlungen des Großen Rathes von 1837, Nr. 29).

Sowohl über den allgemeinen religiösen und kirchlichen Zustand des Kantons, als über die besondern Wahrnehmungen und Verfügungen in Betreff desselben ließ sich der Regierungsrath auch im Laufe der Jahre 1836 und 1837 durch das Erziehungsdepartement, gestützt hauptsächlich auf die Capitelsacten, so wie auch durch die Regierungssatthalter in ihren Amtsrapporten, Bericht erstatten. Mit sehr wenigen Ausnahmen lauteten sämtliche Berichte über die Wirksamkeit der Geistlichen und ihr Verhältniß zu den Gemeinden sehr günstig. Gegen einen Geistlichen waren indessen bei der Kirchenvisitation in seiner Gemeinde im Jahre 1836